Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 38. Danzig, den 11. Mai. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach neuerer Bestimmung sind die einmaligen Bewilligungen zu sächlichen Schulunterhaltungskosten aus Cap. 121 Titel 34 und die fortlaufenden Staatsbeihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten aus Cap. 121 Titel 37 nicht mehr gegen vom Landrath bescheinigte Quittung der Schulvorstände, sondern fortan an die Schulkassenrendanten gegen deren vom Vorsitzenden des Schulvorstandes (Orts-Schulinspektor) visirte Quittung zu zahlen.

Den Schulvorständen gebe ich hiervon zur Beachtung und Mittheilung an den Schulkassenrendanten hierdurch Kenntniß.

Danzig, den 8. Mai 1895.

Der Landrath.

---

2. Der Bäcker Johann Erni aus Schlatt-Lenggern, zuletzt wohnhaft zu Aarau in der Schweiz, welcher wegen betrüglichen Bankerotts verfolgt wird, ist flüchtig geworden und hat sich wahrscheinlich nach Deutschland begeben. Erni ist 30 Jahre alt, 1,75 m groß, von kräftiger Statur und strammem, aufrechtem Gang. Sein Gesicht ist breit, mager, mit etwas vorstehenden Backenknochen, flacher ziemlich hoher Stirn, ziemlich großem Munde und spitzem, etwas vor-

stehendem Kinn. Die Haare, die Augenbrauen und der kleine Schnurrbart sind braun, die Augen blau. Das rechte Bein ist 1 bis 2 cm kürzer, am linken Unterschenkel hat er eine Narbe.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen ersuche ich, auf den Johann Erni zu achten, im Ermittelungsfalle ihn zu verhaften und in das hiesige Gerichtsgefängniß einzuliefern, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 7. Mai 1895.

Der Landrath.

---

3. Die Herren Amtsvorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß sie nicht befugt sind, die von ihnen festgesetzte Polizeistrafe zu ermäßigen oder ganz aufzuheben, sobald die Strafverfügung rechtskräftig geworden oder in Folge des Antrages auf gerichtliche Entscheidung die Sache von ihnen schon an die Königliche Amtsanwaltschaft abgegeben worden ist.

Danzig, den 6. Mai 1895.

Der Landrath.

---

4. Der Hofbesitzer Adolf Wilm in Langenau ist zum Steuererheber dieser Gemeinde gewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 6. Mai 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Bei der im Juni d. Js. im Diöcesenbezirke „Danziger Höhe" (Superintendent Dr. Claaß in Praust) abzuhaltenden General-Kirchen- und Schul-Visitation wird eine Prüfung der evangelischen Schulkinder der Mittel- und Oberstufe aus den in dem gedachten Bezirke liegenden Schulen in der **Religion** stattfinden.

Die **evangelischen** Herren Lehrer, welche den Religionsunterricht in diesen Schulen ertheilen, beauftrage ich, mir **bestimmt** bis zum 20. d. M. ein Verzeichniß der vom 1. Oktober v. J. bis 1. Mai d. J. von ihnen im Religionsunterrichte behandelten Lehrstoffes in übersichtlicher Ordnung (nach Monatspensen) einzusenden.

Die **katholischen** Herren Lehrer meines Aufsichtsbezirks weise ich hiermit an, bei den Kirchenvisitationen jedes Mal dem mit der Visitation betrauten Dekan ein Verzeichniß der im laufenden Schuljahre erledigten religiösen Unterrichtsstoffe vorzulegen, damit derselbe bei der Visitation diese Stoffe zunächst berücksichtigen kann.

Danzig, den 8. Mai 1895.

Der Kreis-Schulinspektor
(gez.) Dr. Scharfe.

6. Die Veröffentlichung meiner beiden Verfügungen vom 19. März 1895, in der Extra-Beilage zu No. 12 des Amtsblattes, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung, enthält eine Anzahl von Druckfehlern. In der vorgeschriebenen wiederholten Veröffentlichung, welche hierunter folgt, sind diese Druckfehler richtig gestellt. Die Ausführung der beiden Verfügungen vom 19. März 1895 hat nach dem Wortlaute des nachstehenden Abdruckes beider Verfügungen zu geschehen.

Danzig, den 1. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Verfügung

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Auf Grund des § 105 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), erlasse ich hiermit nachstehende

Verfügung

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (vergleiche Anmerkung I).

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbe-Ordnung, für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde gemäß § 105 c Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

II.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bezeichnung		Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 und 2 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
a) Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen.	Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder 4 der Gewerbe-Ordnung (vergleiche Anmerkung II) zu gewähren. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Absatz 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.
b) Windmühlen u. Getreidewassermühlen.	Die Beschäftigung von Arbeitern an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz 3 oder 4 der Gewerbe-Ordnung (vergleiche Anmerkung II) zu gewähren. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von den Gewerbetreibenden mit den im § 105c Absatz 2 bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Verfügung

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.

Auf Grund des § 105 e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt — Seite 261), erlasse ich hiermit die nachstehende

Verfügung

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbe-Ordnung, für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder mit Genehmigung der unteren Verwaltungs-Behörde gemäß § 105 c Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zu gewähren.

II.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Danzig, den 19. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Bezeichnung		Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
der Gewerbe.	der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	
1	2	3
a. Blumenbindereien.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammmenstellen und Binden von Blumen, Winden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und auch schon 1 Stunde vor dem Beginn des Verkaufs, aber nicht während der Zeit des Haupt-Gottesdienstes.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen.
b. Gasanstalten und Electricitätswerke.	Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Bei den Ofenarbeitern darf die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht überschreiten.

Bezeichnung der Gewerbe.	Bezeichnung der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
c. Bäcker- und Konditorgewerbe.	1. Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 8 Stunden.	Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 16 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.
	2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 16 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden: a. in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage nothwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern, b. in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis Cremes und dergl.).	Sind in Konditoreien in dem nebenstehenden Falle zu b Arbeiter nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei gelassen werden.

Bezeichnung der Gewerbe.	Bezeichnung der nach § 105 e Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Beschäftigung gestattet wird.
1	2	3
	3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 frei gegebene Zeit hinaus beschäftigt wird. 4. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaaren als Konditorwaaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Anfertigung von Konditorwaare beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe (Trieb) oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.	